

Mustersatzung Beispiel für eine Rotwildhegegemeinschaft

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Hegegemeinschaft führt den Namen „Rotwildhegegemeinschaft“.
Sie hat ihren Sitz in
- (2) Aufsichtsbehörde ist die Kreisverwaltung/Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt ..
.....

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Hegegemeinschaft gehören die Jagdausübungsberechtigten der Jagdbezirke
..... an.
- (2) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten kann Eigenjagdbesitzer und
Jagdgenossenschaften als fördernde Mitglieder aufnehmen.

§ 3

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der Hegegemeinschaft ist die gemeinsame Hege im Sinne des § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und des § 23 Abs. 4 Satz 1 des Landesjagdgesetzes. Sie will einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten und gesunden Rotwildbestand erhalten sowie seine Lebensgrundlagen pflegen und sichern. Die Hege soll so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden.
- (2) Das Ziel der Hegegemeinschaft soll erreicht werden durch die Erfüllung folgender Aufgaben:
1. gemeinsame Schätzung des Rotwildbestandes nach Höhe und Gliederung,
 2. Aufstellung einer Gesamtabchussempfehlung für die Hegegemeinschaft mit Gliederung nach Geschlecht und Klassen sowie einer Empfehlung der Aufteilung der Abschüsse auf die einzelnen Jagdbezirke und Weiterleitung an den Rotwildring,
 3. Hinwirkung auf die Erfüllung der Abschusspläne und Ermittlung tatsächlicher Datengrundlagen für die gemeinsamen Hegemaßnahmen durch freiwilligen Nachweis aller erlegten weiblichen und männlichen Stücke mit Hilfe von Vertrauensleuten,
 4. Erfassung der Strecke nach Anzahl, Alter, Geschlecht und Klasse,
 5. Erarbeitung eines revierübergreifenden Konzeptes zur Bejagung des Rotwildes und Verbesserung des Lebensraumes, unter anderem mit dem Ziel einer wildschadensmindernden, lebensraumbezogenen Verteilung des Rotwildbestandes,
 6. Abstimmung der Maßnahmen der Äsungsverbesserung und, soweit zulässig, der Fütterung,
 7. Unterstützung jagdwissenschaftlicher Forschungsprojekte,
 8. Datenaustausch und Abstimmung der lebensraumbezogenen Empfehlungen, Konzeptionen und Projekte mit dem Rotwildring,

9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jägerinnen und Jägern und den Grundeigentümerinnen und -eigentümern sowie mit den Jagd- und Forstbehörden und dem Rotwildring.

§ 4 Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten,
2. der Vorstand.

§ 5

Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

- (1) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten ist die Versammlung der anwesenden oder vertretenen Jagdausübungsberechtigten.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdausübungsberechtigten statt. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand der Hegegemeinschaft einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Jagdausübungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch ortsübliche Bekanntmachung einzuberufen.
- (3) Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten kann unter Beachtung des § 6 beschließen:
 1. bei Dringlichkeit auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden,
 2. einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abzusetzen.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens zu enthalten hat:
 1. die Zahl der anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten,
 2. die Größe der von den anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten in die Versammlung eingebrachten Jagdbezirksflächen,
 3. die von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.
- (5) Die vom Vorstand unterzeichnete Niederschrift ist zwei Wochen lang in dessen Geschäftszimmer zur Einsichtnahme durch die Jagdausübungsberechtigten auszulegen.

§ 6

Aufgabe der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

Die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten beschließt insbesondere über:

1. die Aufgaben der Hegegemeinschaft, soweit diese Aufgaben nicht dem Vorstand übertragen sind oder ihm obliegen,
2. die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
3. die Wahl des Vorstandes,
4. die Anstellung von Personal und die Festsetzung der dem Vorstand und Angestellten zu gewährenden Entschädigung,
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
7. den Erlass und die Änderung der Satzung.

Vertretung Jagdausübungsberechtigter in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

Jagdausübungsberechtigte können sich durch eine Person aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Beschlussfassung und Stimmrecht in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdausübungsberechtigten, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Jagdbezirksfläche.

(2) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, es sei denn, die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten beschließt, im Einzelfall eine geheime Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln vorzunehmen. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln gelten unbeschriebene abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit mit. Stimmzettel, aus denen der Wille der Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Bei der Abstimmung mithilfe von Stimmzetteln erhält jede stimmberechtigte Person einen Stimmzettel, auf dem die Anzahl der von ihr vertretenen Jagdausübungsberechtigten sowie die Größe der eigenen und der von ihr vertretenen Jagdbezirksflächen vermerkt werden. Die Stimmzettel werden durch zwei zur Geheimhaltung verpflichtete Jagdausübungsberechtigte ausgezählt und anschließend versiegelt.

Vorstand

(1) Der Vorstand der Hegegemeinschaft besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen die eine Vertreterin oder der eine Vertreter der oder des Vorsitzenden, die andere Geschäftsführerin oder der andere Geschäftsführer ist. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gewählt. Die Wahl ist geheim; sie kann auf Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten durch Zuruf erfolgen. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit (§ 8 Abs. 1) erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Bei Verhinderung der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der oder des Vorsitzenden nimmt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dieses Amt wahr.

(2) Wählbar ist jede Jagdausübungsberechtigte oder jeder Jagdausübungsberechtigte sowie bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts deren Vertreterinnen oder deren Vertreter, soweit sie volljährig sind und die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, die Wählbarkeit und das Stimmrecht im Sinne des § 45 des Strafrechtsgesetzbuches besitzen.

§ 10

Amtszeit des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

§ 11

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Sitzungen des Vorstandes der Hegegemeinschaft sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Eine Einberufung kann auch von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer verlangt werden.

(2) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Mitglieder des Vorstandes zu unterzeichnen haben.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten gebunden.

(2) Der Vorstand hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten vorzubereiten und auszuführen,
2. die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 7, 8 und 9 wahrzunehmen,
3. das Jagdbezirksflächenverzeichnis anzulegen und zu führen,
4. die Neuwahl des Vorstandes vorzubereiten,
5. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung aufzustellen und vorzulegen.

§ 14

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Die oder der Vorsitzende hat

1. die Versammlung der Jagdausübungsberechtigten einzuberufen, zu eröffnen, zu leiten und zu schließen sowie das Ordnungs- und Hausrecht auszuüben,
2. Bekanntmachungen vorzunehmen; die Bekanntmachung der genehmigten, angezeigten oder geänderten Satzung ist öffentlich auszulegen; dabei sind die Genehmigung oder die Anzeige sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen,
3. die Kassengeschäfte durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer führen zu lassen,
4. die Liste der von den Jagdausübungsberechtigten zu erhebenden Umlagen aufzustellen,
5. die Angestellten zu beaufsichtigen und die Einrichtungen der Hegegemeinschaft zu überwachen,
6. den Schriftverkehr zu führen und die gefassten Beschlüsse zu protokollieren, sofern von der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten keine andere zur Schriftführerin oder kein anderer zum Schriftführer gewählt ist.

§ 15

Umlageforderungen

- (1) Umlageforderungen an Jagdausübungsberechtigte werden binnen eines Monats nach rechtswirksamer Feststellung in der Umlageliste fällig.
- (2) Umlagen, deren Einzahlung nicht fristgerecht erfolgt, werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

§ 17

Vertretung

Bis zum Erlass der Satzung wird die Hegegemeinschaft von einer oder einem kommissarischen Vorsitzenden vertreten, die oder den die untere Jagdbehörde bestimmt und die oder der die Verwaltungsgeschäfte der Hegegemeinschaft bis zur Wahl des Vorstandes führt.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Hegegemeinschaft erfolgen im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde/Verbandsgemeinde/in der örtlichen Tageszeitung.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdausübungsberechtigten vom beschlossen worden.

Der Vorstand:

.....
.....
.....
.....
.....

angezeigt, genehmigt:, den

Dienstsiegel

(Unterschrift der unteren Jagdbehörde)